

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein Germania 1921 Nörde e. V. - und hat seinen Sitz in 34414 Warburg-Nörde, Kreis Höxter.

2. Er ist ein eingetragener Verein.

3. Der Verein wurde im Jahre 1921 gegründet.

§ 2

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 BGB I 1 S. 1592. Er dient insbesondere der Pflege und Förderung der körperlichen und seelischen Erziehung seiner Mitglieder, besonders der Jugend, durch Ausübung von Sport verschiedener Art und Pflege der Kameradschaft.

2. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwasige Überschüsse dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und der Verbände auf Landes- und Kreisbene.
Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Bestimmungen ihrer Verbände.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt am 31.12. des Geschäftsjahres, durch Ausschluß oder durch Tod. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Ausnuserklärung.

3. Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig; er erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluß des erweiterten Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, Berufung einzulegen, die im Vorstand beraten und beschlossen wird.

4. Ausgetrene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 9

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

2. Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung

- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Sondervertreter

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von den übrigen Organen des Vereins zu besorgen sind, durch Beschlußfassung.

2. Sie ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung muß wenigstens einmal jährlich einberufen werden (sogenannte Jahreshauptversammlung).

4. Sie wird spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung unter Angabe der wichtigsten Tagesordnungspunkte einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch rechtzeitig Bekanntmachung durch die Presse oder durch Aushang an der Vereinsstafel.

5. Auf der Jahreshauptversammlung sind mindestens folgende Punkte zu erledigen:
a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
b) Kassenbericht
c) Bericht der Kassensprüfer
d) Bericht der Abteilungsleiter und der Sondervertreter
e) Entlastung des Vorstandes und der Sondervertreter

4. dem zweiten Schriftführer
5. dem ersten Kassierer
6. dem zweiten Kassierer
7. dem Sozialwart
8. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Stellvertreter
9. den Abteilungsleitern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der Sozialwart und der 1. Kassierer. Die übrigen gehören dem sogenannten erweiterten Vorstand an.

§ 13

Erster Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende ist Leiter und Repräsentant des Vereins. Er hat besonders auf die genaue Beachtung der Satzung sowie auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes zu achten. Er hat die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und der Sondervertreter zu überwachen und ist für sie verantwortlich. Er führt bei allen Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen den Vorsitz.

2. Er hat das Recht, Mitgliederversammlungen und den erweiterten Vorstand einzuberufen und an den Verein gerichtete Schreiben zu öffnen.

3. Er allein hat das Recht, in dringenden Fällen jeder Art selbstständig zu handeln unter nachträglicher Verantwortung vor dem Vorstand oder ggf. vor der Mitgliederversammlung.

4. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Er hat alle wichtigen ausstehenden Schreiben gegenzuziehen. Über den Inhalt der übrigen Schreiben ist er zu unterrichten.

6. Der 1. Vorsitzende hat bei Versammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen die Pflicht, bei groben andauernden Störungen, namentlich bei Ausbruch von Streitigkeiten, Mitgliedern und Gäste zum Verlassen der Veranstaltung zu veranlassen oder auszuschließen. Er kann in solchen Fällen die Veranstaltung ganz schließen, so daß etwaige Zwischenfälle nicht mehr in seine Verantwortung fallen.

§ 14

Zweiter Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden und hat als solcher die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden. § 13 findet insoweit entsprechende Anwendung.

§ 15

Der Schriftführer

2. Die vom Vereinsjugendausschuss gewählten geborenen Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins, nämlich der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter, werden von der Vereinsmitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt, nachdem sie vom Vereinsjugendtag gewählt worden sind.

1. Die Jugendabteilung des Vereins wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst verwaltet.

Jugendabteilung

§ 21

1. Der Verein besteht aus mehreren Sportabteilungen. Neue Abteilungen können ihm jederzeit angegliedert werden.
 2. Den einzelnen Abteilungen steht ein Abteilungsleiter vor.
 3. Der Abteilungsleiter wird abweichend von den übrigen Vorstandsmitgliedern von den aktiven Mitgliedern seiner Abteilung vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 4. Der Abteilungsleiter ist für die Durchführung des sportlichen Betriebes in seiner Abteilung verantwortlich. Die Ausgestaltung seiner Abteilung im einzelnen bleibt ihm vorbehalten.
 5. Mit der Bewältigung seiner Aufgaben kann er im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern weitere geeignete Personen z.B. als Trainer, Jugendleiter, Materialwart usw. beauftragen.
 6. Er kann von dem erweiterten Vorstand oder von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos von seinem Amt enthoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung und bei Unfähigkeit der Amtsführung. Vorher ist er zu hören. In diesem Falle sowie auch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens schlagen die Aktiven der Abteilung einen neuen Abteilungsleiter vor, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Der Abteilungsleiter

§ 20

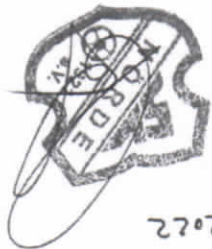
Dem Sozialwart obliegt die Förderung und Überwachung der Gesundheit aller Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugendlichen. Er führt die Abwicklung von Sportunfällen mit der Sporthilfe e. V. und den sonstigen Beihilfengebern durch.

Der Sozialwart

§ 19

Der zweite Kassierer hat im Verhinderungsfalle des 1. Kassierers dessen Aufgaben und Pflichten nach § 17 voll zu übernehmen.

Der zweite Kassierer



21.06.2022

noch aktuell:

Ferdinand Rehrmann, 1. Vorsitzender

Nörde, am 20.11.1993

Beglaubigt:

Vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.11.1993 vorgelesen, genehmigt und von folgenden Mitgliedern mit ihrer Unterschrift anerkannt:

Die Satzung wird gültig, wenn der Verein gegründet ist, mindestens 7 Mitglieder diese unterschrieben haben.

Inkrafttreten der Satzung